

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Abteilung Recht, Politik und Ressourcen

Tierschutz – von den Kantonen gemeldete Strafverfahren 2021

Das BLV veröffentlicht jährlich eine Statistik über die von den Kantonen gemeldeten Strafverfahren betreffend die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung. Ziel der Statistik ist es, die diesbezügliche Entwicklung aufzuzeigen. Nicht Gegenstand dieser Statistik sind die Kontrolltätigkeiten der Kantone und die gestützt darauf getroffenen verwaltungsrechtlichen Massnahmen (Art. 213 Abs. 3 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 [TSchV; SR 455.1]).

Einleitung

Nach Artikel 3 Ziffer 12 der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide (SR 312.3) und gestützt auf Artikel 212b TSchV sind die kantonalen Behörden verpflichtet, dem BLV sämtliche Strafentscheide, Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen zuzustellen, die in Anwendung der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung ergangen sind. Je nach Kanton werden diese Unterlagen von Staatsanwaltschaften, Gerichten, dem kantonalen Veterinäramt oder anderen Verwaltungsbehörden an das BLV versandt. Ob dies lückenlos geschieht, kann das BLV nicht prüfen. Auch ist der Detaillierungsgrad der Unterlagen je nach Kanton unterschiedlich. Das BLV erfasst in seiner jährlichen Statistik auch Fälle, in denen Angaben zur Tierart fehlen. Es können in einem Strafverfahren mehrere Tierarten betroffen, in Bezug auf dieselbe Tierart mehrere Verstösse begangen, mehrere Strafnormen gleichzeitig verletzt oder verschiedene Strafarten (z.B. Geldstrafe und Busse) gleichzeitig ausgesprochen worden sein. Dadurch können sich bei der Addition der jeweiligen Rubriken unterschiedliche Summen ergeben. Die vorliegende Statistik beruht auf denjenigen Strafverfahren aus dem Jahr 2021, die dem BLV tatsächlich zur Kenntnis gebracht worden sind.

Ergebnisse

Gemeldete Strafverfahren

Das Total der gemeldeten Strafverfahren umfasst Verurteilungen, Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen sowie Freisprüche. Dabei gilt es zu beachten, dass jene Strafverfahren, die ausschliesslich kantonales Recht (meistens das Hundegesetz) oder Normen des Strafgesetzbuches (SR 311.0) zum Gegenstand haben, nicht in die vorliegende Statistik aufgenommen werden.

	2019	2020	2021
Total gemeldete Strafverfahren	1918	1898	1931

Nachdem im Jahr 2020 weniger Strafverfahren als 2019 (minus 1 Prozent) gemeldet wurden, teilten die Kantone 2021 dem BLV wieder 2 Prozent mehr Fälle als im Vorjahr mit.

Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz

In dieser Darstellung werden die Zahlen der Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455) festgehalten. Nebst Verurteilungen wegen Tierquälerei (Art. 26) und sog. übriger Widerhandlungen (Art. 28) werden auch Urteile betreffend Widerhandlungen im Verkehr mit Tieren und Tierprodukten erfasst (Art. 27 Abs. 2).

	2019	2020	2021
Widerhandlungen Art. 26 TSchG	642	721	721
Abs. 1 (vorsätzlich)	508	563	531
Abs. 2 (fahrlässig)	117	146	175
Abs. 1 oder 2 (Verurteilung ohne Erwähnung des Absatzes)	17	12	15
Widerhandlungen Art. 27 Abs. 2 TSchG	3	5	4
Widerhandlungen Art. 28 TSchG	1544	1369	1463
Abs. 1 (vorsätzlich)	974	875	921
Abs. 2 (fahrlässig)	182	146	175
Abs. 3	177	166	200
Abs. 1, 2 oder 3 (Verurteilung ohne Erwähnung des Absatzes)	211	201	167

Tierquälerei gemäss Artikel 26 TSchG umfasst:

- die Misshandlung, die Vernachlässigung, die unnötige Überanstrengung sowie die Missachtung der Würde von Tieren auf andere Weise,
- die qualvolle sowie die mutwillige Tötung von Tieren,
- das Veranstalten von Kämpfen zwischen oder mit Tieren, bei denen Tiere gequält oder getötet werden.
- das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden sowie das in Angst versetzen von Tieren bei der Durchführung von Tierversuchen, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist und
- das Aussetzen oder Zurücklassen eines im Haus oder im Betrieb gehaltenen Tieres, in der Absicht, sich seiner zu entledigen.

Nach **Artikel 27 Absatz 2 TSchG** macht sich strafbar, wer im Verkehr mit Tieren und Tierprodukten Bedingungen, Einschränkungen oder Verbote nach Artikel 14 missachtet. Artikel 14 Absatz 1 sieht vor, dass der Bundesrat aus Gründen des Tierschutzes die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren oder Tierprodukten an Bedingungen knüpfen, einschränken oder verbieten kann.¹ Zudem verbietet Artikel 14 Absatz 2 die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen und daraus hergestellten Produkten sowie den Handel mit solchen Fellen und Produkten.

Übrige Widerhandlungen gegen das TSchG gemäss Artikel 28 begeht, wer:

- die Vorschriften über die Tierhaltung missachtet;
- Tiere vorschriftswidrig züchtet oder erzeugt;
- vorschriftswidrig gentechnisch veränderte Tiere erzeugt, züchtet, hält, mit ihnen handelt oder sie verwendet;
- Tiere vorschriftswidrig befördert;
- vorschriftswidrig Eingriffe am Tier oder Tierversuche vornimmt;

¹ Gestützt auf diese Bestimmung ist z.B. ein Einfuhrverbot erlassen worden für coupierte Hunde sowie für die Einfuhr von Hunden, die weniger als 56 Tage alt sind, ohne Begleitung durch ihre Mutter oder eine Amme (Art. 22 Abs. 1 Bst. b und b^{bis} TSchV).

- Tiere vorschriftswidrig schlachtet;
- vorschriftswidrig gewerbsmässig mit Tieren handelt;
- vorschriftswidrig lebende Tiere zur Werbung verwendet;
- andere durch das Gesetz oder die Verordnung verbotene Handlungen an Tieren vornimmt.

Zudem macht sich nach Artikel 28 Absatz 3 TSchG strafbar, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Ausführungsbestimmung, deren Missachtung für strafbar erklärt worden ist, oder eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels gerichtete Verfügung verstösst.

In knapp einem Drittel der Verurteilungen wurde die beschuldigte Person im gleichen Urteil zudem für ein Delikt nach einem anderen Gesetz bestraft (z.B. Strafgesetzbuch, Tierseuchengesetz, Umweltschutzgesetz, Strassenverkehrsgesetz).

Betroffene Tiergruppen

In der folgenden Übersicht wird dargestellt, bei wie vielen Verurteilungen eine bestimmte Tiergruppe betroffen war. Bei Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen sowie Freisprüchen wird die Tierart hingegen nicht erfasst. Ebenfalls nicht erfasst wird die absolute Anzahl der betroffenen Tiere.

	2019	2020	2021
Heimtiere ²	1020	976	1037
Hunde	707	634	703
Katzen	119	124	145
Meerschweinchen	11	12	9
Hausvögel	54	56	57
Schlangen	13	28	23
Kaninchen	79	74	70
Heimfische	18	20	20
Schildkröten	19	28	10
Nutztiere ³	707	650	660
Schweine	98	86	73
Schafe	88	82	78
Ziegen	39	38	44
Pferde	70	57	45
Esel	14	17	8
Rinder	339	292	324
Geflügel	59	78	88
Tiere, die in freier Wildbahn	137	183	134
leben			
Rehe / Hirsche	50	59	52
Wildfische	75	104	69
Wildvögel	12	20	13
Andere Tiere	84	76	78
Keine Angaben betr. Tiergruppe	56	42	47

² Tiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden oder die für eine solche Verwendung vorgesehen sind (Art. 2 Abs. 2 Bst. b TSchV).

³ Tiere von Arten, die direkt oder indirekt zur Produktion von Lebensmitteln oder für eine bestimmte andere Leistung gehalten werden oder dafür vorgesehen sind (Art. 2 Abs. 2 Bst. a TSchV).

Widerhandlungen nach Tierart

In der folgenden Übersicht werden bei denjenigen Tierarten, die 2021 in über 20 Fällen von einer Widerhandlung betroffen waren, die an ihnen begangenen Verstösse in verschiedene Deliktskategorien aufgeteilt:

Hunde

	2020	2021
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁴ - und Lichtverhältnisse ⁵ , Wasser und Futter ⁶ sowie Hygiene ⁴ oder Auslauf ⁷)	165	205
ungenügende Behandlung und / oder Pflege bei Krankheit oder Unfall ⁸	44	42
Zurücklassen im Auto bei Hitze ⁶	32	24
grobe Behandlung ⁹	40	40
Verwendung vorschriftswidriges Halsband ¹⁰	27	24
Handel ohne Bewilligung ¹¹	32	28
mangelnde Beaufsichtigung ¹²	201	229
Widerhandlung gegen Verfügung des Veterinäramts ¹³	112	104
Einfuhr eines Hundes mit coupierter Rute oder mit coupierten Ohren ¹⁴	6	8
Einfuhr von jungen Hunden ohne Mutter oder Amme / Hundewelpen zu früh von der Mutter getrennt ¹⁶	20	14
vorschriftswidriger Transport ¹⁵	4	1

⁴ Tiere sind so zu halten und mit ihnen ist so umzugehen, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein. Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen (Art. 3 TSchV). Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1-3 entsprechen (Art. 10 Abs. 1 TSchV).

⁵ Haustiere (Art. 2 Abs. 1 Bst. a TSchV) dürfen nicht dauernd im Dunkeln gehalten werden. Räume, in denen sich die Tiere überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden (Art. 33 Abs. 1 und 2 TSchV).

⁶ Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen (Art. 3 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 1 TSchV).

⁷ Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Können sie nicht ausgeführt werden, so müssen sie täglich Auslauf haben. Der Aufenthalt im Zwinger oder an der Laufkette gilt nicht als Auslauf. Angebunden gehaltene Hunde müssen sich während des Tages mindestens fünf Stunden frei bewegen können. In der übrigen Zeit müssen sie sich in einem Bereich von mindestens 20 m² an einer Laufkette bewegen können (Art. 71 TSchV).

⁸ Tierhalterinnen und Tierhalter müssen das Befinden der Tiere so oft wie nötig überprüfen. Kranke oder verletzte Tiere müssen unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden (Art. 5 Abs. 1 und 2 TSchV).

⁹ Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten (Art. 4 Abs. 2 TSchG). Massnahmen zur Korrektur des Verhaltens von Hunden müssen der Situation angepasst erfolgen. Verboten sind u.a. übermässige Härte, wie das Schlagen mit harten Gegenständen (Art. 73 Abs. 2 Bst. c TSchV).

Das Verwenden von Zughalsbändern ohne Stopp sowie von Stachelhalsbändern und Geräten, die elektrisieren, für den Hund sehr unangenehme akustische Signale aussenden oder mittels chemischer Stoffe wirken, ist verboten (Art. 73 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und 2 und Art. 76 Abs. 2 TSchV).

¹¹ Der gewerbsmässige Handel mit Tieren ist bewilligungspflichtig (Art. 13 Abs. 1 TSchG).

¹² Wer einen Hund hält oder ausbildet, hat Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet (Art. 77 TSchV).

¹³ In diese Kategorie fallen z.B. die Nichteinhaltung eines Tierhalteverbotes und das Unterlassen der Meldung über den Gesundheitszustand eines Tieres an das zuständige Veterinäramt.

¹⁴ Vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 27 Abs. 2 TSchG auf Seite 2.

¹⁵ Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen

Aussetzen oder Zurücklassen ¹⁶	4	3
übrige Widerhandlungen	14	37

Katzen

	2020	2021
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁴ - und Lichtverhältnisse ⁵ , Wasser und Futter ⁶ sowie Hygiene ⁴)	60	88
ungenügende Behandlung und / oder Pflege bei Krankheit oder Unfall ⁸	40	37
Aussetzung oder Zurücklassen ohne Betreuung bei Ferienabwesenheit oder Auszug aus der Wohnung ¹⁶	6	4
durch Hundebiss verletzt oder getötet, von Hund gejagt ¹²	14	7
grobe Behandlung / mutwillige Tötung ¹⁷	11	14
Handel ohne Bewilligung ¹¹	6	2
Widerhandlung gegen Verfügung des Veterinäramts ¹³	18	18
Fehlende Massnahmen zur Verhinderung der übermässigen Vermehrung ¹⁸	5	10
übrige Widerhandlungen	2	2

Schweine

	2020	2021
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁴ - und Lichtverhältnisse ⁵ , Wasser und Futter ⁶ sowie Stallhygiene ⁴ , Klauenpflege ¹⁹)	43	46
ungenügende Behandlung und / oder Pflege bei Krankheit oder Unfall ⁸	28	33
kein Beschäftigungsmaterial vorhanden ²⁰	10	19
vorschriftswidriger Transport von kranken oder verletzten Tieren ²¹	13	7
Durchführung von Transporten mit vorschriftswidrigen Transportfahrzeugen (z.B. zu grosse oder zu kleine Fläche ²² , kein Abschlussgitter ²³)	9	14
übrige Widerhandlungen	15	20

(Art. 155 Abs. 1 TSchV).

¹⁶ Das Aussetzen oder Zurücklassen eines Tieres in der Absicht, sich seiner zu entledigen, ist verboten (Art. 16 Abs. 2 Bst. f TSchV).

¹⁷ Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten (Art. 4 Abs. 2 TSchG). Das Töten von Tieren aus Mutwillen ist verboten (Art. 16 Abs. 2 Bst. c TSchV).

¹⁸ Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss die zumutbaren Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass sich die Tiere übermässig vermehren (Art. 25 Abs. 4 TSchV).

¹⁹ Hufe, Klauen, Nägel und Krallen sind soweit nötig regelmässig und fachgerecht zu pflegen und zu beschneiden (Art. 5 Abs. 4 TSchV).

²⁰ Schweine müssen sich jederzeit mit Stroh, Raufutter oder anderem gleichwertigen Material beschäftigen können (Art. 44 TSchV).

²¹ Geschwächte Tiere dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden. Verletzte und kranke Tiere dürfen nur zwecks Behandlung oder Schlachtung soweit als nötig, unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden (Art. 155 Abs. 2 TSchV).

²² Tiere müssen in Transportmitteln genügend Raum haben. Für Nutztiere sind die Mindestanforderungen nach Anhang 4 massgebend. Wenn den Tieren mehr als das Doppelte der Mindestladefläche zur Verfügung steht, müssen Trennwände eingesetzt werden (Art. 165 Abs. 1 Bst. f TSchV).

²³ Am Heck von für den Transport verwendeten Fahrzeugen und Anhängern für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein (Art. 165 Abs. 1 Bst. h TSchV).

Schafe

	2020	2021
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁴ - und Lichtverhältnisse ⁵ , Wasser und Futter ⁶ sowie Stallhygiene ⁴ , Witterungsschutz ²⁴ , Einstreu ²⁵)	51	43
ungenügende Behandlung und / oder Pflege bei Krankheit oder Unfall ⁸	36	14
ungenügende Klauenpflege ¹⁹	17	10
vorschriftswidrige Kastration ²⁶	2	6
vorschriftswidriger Transport ^{15, 21, 22,23}	20	15
übrige Widerhandlungen	12	22

Ziegen

	2020	2021
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁴ - und Lichtverhältnisse ⁵ , Wasser und Futter ⁶ sowie Stallhygiene ⁴ , Einstreu ²⁷ , Einzelhaltung ²⁸ , dauernde Anbindehaltung ²⁹)	33	32
ungenügende Behandlung und / oder Pflege bei Krankheit oder Unfall ⁸	8	6
ungenügende Klauenpflege ¹⁹	8	9
übrige Widerhandlungen	7	13

²⁴ Haustiere dürfen nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sein. Werden die Tiere unter solchen Bedingungen nicht eingestallt, so muss ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung stehen, der allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet (Art. 36 Abs. 1 TSchV).

²⁵ Für Schafe muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen ist (Art. 52 Abs. 3 TSchV).

²⁶ Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Kastration von männlichen Jungtieren nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen. Dafür müssen sie einen vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen (Art. 32 TSchV).

²⁷ Für Ziegen muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen ist (Art. 55 Absatz 3 TSchV).

²⁸ Éinzeln gehaltene Ziegen müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben (Art. 55 Abs. 4 TSchV).

²⁹ Tiere dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden (Art. 3 Abs. 4 TSchV). Ziegen, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 120 Tagen während der Vegetationsperiode und an 50 Tagen während der Winterfütterungsperiode Auslauf haben. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen (Art. 55 Abs. 1 TSchV).

Pferde

	2020	2021
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁴ - und Lichtverhältnisse ⁵ , Wasser und Futter ⁶ sowie Stallhygiene ⁴ , Einstreu ³⁰ , Auslauf und Auslaufjournal ³¹)	51	35
ungenügende Behandlung und / oder Pflege bei Krankheit ⁸	9	5
Einzelhaltung ³²	3	2
Widerhandlung gegen Verfügung des Veterinäramts ¹³	3	4
Verstoss gegen Stacheldrahtverbot ³³	0	2
übrige Widerhandlungen	5	9

Rinder

	2020	2021
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁴ - und Lichtverhältnisse ⁵ , Wasser und Futter ⁶ sowie Stallhygiene ⁴ , Einstreu ³⁴ , Klauenpflege ¹⁹)	162	171
ungenügende Behandlung und / oder Pflege bei Krankheit oder Unfall ⁸	60	52
zu wenig oder kein Auslauf gewährt, Auslaufjournal nicht bzw. nicht korrekt ge- führt ³⁵	44	36
Widerhandlungen betreffend Kälber (Anbinde- und / oder Einzelhaltung ³⁶ ; kein dauernder Zugang zu Wasser ³⁷)	78	71
vorschriftswidriger Transport von kranken oder verletzten Tieren ²¹	37	37
andere Widerhandlungen gegen die Transportvorschriften (zu grosse oder zu kleine Fläche des Transportfahrzeugs ²² , keine Einstreu ³⁸ , kein Abschlussgitter ²³ , Fahrer / in verfügt nicht über die vorgeschriebene Ausbildung ³⁹)	53	68
Widerhandlung gegen Verfügung des Veterinäramtes ¹³	25	35

Liegeplätze von Pferden müssen ausreichend mit geeigneter, sauberer und trockener Einstreu versehen sein (Art. 59 Abs. 2 TSchV).

³¹ Pferden ist täglich ausreichend Bewegung (Nutzung oder Auslauf) zu gewähren. Die Auslauffläche muss die in Anhang 1 vorgegebenen Mindestabmessungen aufweisen (Art. 61 Abs. 1 und 2 TSchV). Der Auslauf ist in einem Journal einzutragen (Art. 61 Abs. 7 TSchV).

Pferde müssen Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu einem anderen Pferd haben. Für ein einzeln gehaltenes, altes Pferd kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmebewilligung erteilt werden (Art. 59 Abs. 3 TSchV).

Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune ist verboten (Art. 63 Abs. 1 TSchV).

Für Rinder muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu oder mit einem weichen, verformbaren Material versehen ist (Art. 39 Abs. 2 TSchV).

Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen während der Vegetationsperiode und an 30 Tagen während der Winterfütterungsperiode, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen (Art. 40 Abs. 1 TSchV).

Kälber bis zum Alter von vier Monaten dürfen nicht angebunden gehalten werden. Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist. Ausgenommen sind Kälber, die einzeln in Hütten mit dauerndem Zugang zu einem Gehege im Freien gehalten werden. Einzeln gehaltene Kälber müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben (Art. 38 Abs. 1, 3 und 4 TSchV).

³⁷ Kälber, die in Ställen oder Hütten gehalten werden, müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben (Art. 37 Abs. 1 TSchV).

Der Boden von Transportmitteln muss, ausser beim gewerblichen Transport von Geflügel und Kaninchen in Standardbehältern, mit Einstreumaterial oder gleichwertigem Material bedeckt sein, das Harn und Kot aufnimmt und für Ruhepausen geeignet ist (Art. 164 TSchV).

³⁹ In Viehhandels- und Transportunternehmen müssen Fahrerinnen und Fahrer über eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung verfügen (Art. 150 Abs. 1 TSchV).

vorschriftswidrige Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen (Elektrobügel, stromführenden Zäune) ⁴⁰	17	26
übrige Widerhandlungen	34	39

Kaninchen

	2020	2021
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁴ - und Lichtverhältnisse ⁵ , Wasser und Futter ⁶ sowie Stallhygiene ⁴ , Rückzugsmöglichkeit ⁴¹)	71	61
ungenügende Pflege bei Krankheit ⁸	7	5
Widerhandlung gegen Verfügung des Veterinäramts ¹³	4	6
kein angemessener Sozialkontakt ⁴²	0	7
übrige Widerhandlungen	7	7

Wildfische

	2020	2021
Verwendung von Widerhaken ⁴³	71	67
vorschriftswidrige Tötung ⁴⁴	10	15
Fischsterben durch Abfluss von Gülle oder Baustellenwasser in ein Gewässer ⁴⁵	16	12
übrige Widerhandlungen	4	8

Rehe / Hirsche in freier Wildbahn

	2020	2021
Entfernung vom Unfallort ohne Alarmierung der Wildhüterin oder des Wild-	40	27
hüters / der Polizei nach Kollision mit Fahrzeug ⁴⁶		
von Hund gehetzt und / oder gerissen ¹²	9	17
übrige Widerhandlungen	5	9

-

Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, sind verboten (Art. 35 Abs. 1 TSchV). Davon ausgenommen sind Elektrobügel gemäss Art. 35 Abs. 2 und 4 TSchV. Stromführende Zäune sind nur bei grossen Auslaufflächen zulässig (Art. 35 Abs. 5 TSchV).

Gehege müssen mit einem abgedunkelten Bereich ausgestattet sein, in den sich die Tiere zurückziehen können (Art. 65 Abs. 1 TSchV).

⁴² Tieren soziallebender Arten sind angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen zu ermöglichen (Art. 13 TSchV).

⁴³ Die Verwendung von Angeln mit Widerhaken ist bei Fischen und Panzerkrebsen verboten. Die Kantone können jedoch für Seen und Stauhaltungen zulassen, dass Berufsfischerinnen und Berufsfischer sowie Anglerinnen und Angler, die über einen Sachkundenachweis verfügen, Angeln mit Widerhaken verwenden (Art. 23 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 TSchV i.V.m. Art. 5b Abs. 4 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei [SR 923.01]).

Zum Verzehr bestimmte Fische sind unverzüglich zu töten (Art. 100 Abs. 2 TSchV). Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung getötet werden. Ausnahmen gelten für die Jagd, im Rahmen der zulässigen Schädlingsbekämpfung und wenn die angewendete Tötungsmethode das Tier unverzüglich und ohne Schmerzen und Leiden in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt (Art. 178 Abs. 1 und 2 TSchV).

Das Töten von Tieren auf qualvolle Art ist verboten (Art. 16 Abs. 2 Bst. a TSchV). Wenn Gülle oder Baustellenabwasser in ein Gewässer gelangt, ersticken die darin lebenden Fische qualvoll.

Das Töten von Tieren auf qualvolle Art ist verboten (Art. 16 Abs. 2 Bst. a TSchV). Indem im Anschluss an eine Kollision mit einem Reh / Hirsch nicht unverzüglich Meldung an die zuständige Behörde erstattet wird, kann das Tier nicht schnellst möglichst von seinem Leiden erlöst werden und verendet u.U. qualvoll.

Geflügel

	2020	2021
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁴ - und Lichtverhältnisse ⁵ , Wasser und Futter ⁶ , Hygiene ⁴	70	70
ungenügende Pflege bei Krankheit ⁸	2	3
Widerhandlung gegen Verfügung des Veterinäramts ¹³	7	9
vorschriftswidriger Transport ¹⁷	9	9
übrige Widerhandlungen	4	11

Bei als Heimtiere gehaltenen Vögeln, Schlangen und Fischen betreffen die Verstösse in der Regel das Nichteinhalten der von der Tierschutzverordnung vorgegebenen Mindestmasse für Gehege, eine unzureichende Versorgung mit Futter und / oder mangelnde Hygiene. Auf eine Aufteilung der Widerhandlungen nach Kategorien wird deshalb verzichtet.

Ausgesprochene Strafen

In der nachfolgenden Übersicht wird die Anzahl der verhängten Strafen ausgewiesen.

Wie in den Ausführungen zu den Strafnormen des Tierschutzgesetzes erwähnt, wurde in ca. einem Drittel der Fälle die beschuldigte Person gleichzeitig mit der Verurteilung wegen einer oder mehrerer Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz wegen weiterer Delikte (z.B. Verstoss gegen das Waffen-, Heilmittel- oder Betäubungsmittelgesetz, Widerhandlung gegen die Tierseuchengesetzgebung, Diebstahl, Sachbeschädigung, Körperverletzung.) verurteilt. Dies hat zu einer Erhöhung des Strafmasses geführt.

	2019	2020	2021
Bussen	1618	1535	1576
Bussen bis CHF 100	115	99	121
Bussen von CHF 101	262	256	246
bis 250			
Bussen von CHF 251	653	597	610
bis 500			
Bussen von CHF 501	370	375	374
bis 1000			
Bussen von CHF 1001	181	162	176
bis 2500			
Bussen ab CHF 2500	37	46	49

Durchschnittliche Bussenhöhe: CHF 729.- (2020: 676.-)

	2019	2020	2021
Geldstrafen	584	642	602
bedingt	505	574	546
unbedingt	79	68	56

Durchschnittliche Anzahl⁴⁷ bedingt ausgesprochener Tagessätze: 41 (2020: 38)

Durchschnittliche Anzahl unbedingt ausgesprochener Tagessätze: 80 (2020: 84)

	2019	2020	2021
Freiheitsstrafen	10	23	18
bedingt	4	8	10
unbedingt	6	15	8
Gemeinnützige Arbeit	9	6	3

⁴⁷ Die Anzahl der Tagessätze wird nach dem Verschulden der Täterin oder des Täters bestimmt, deren Höhe nach ihren oder seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen im Zeitpunkt des Urteils (Art. 34 Abs. 1 und 2 des schweizerischen Strafgesetzbuches [SR 311.0]).

Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen sowie Freisprüche

In der folgenden Tabelle werden die Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen sowie die Freisprüche dargestellt.

Eine Anzeige wird insbesondere nicht an die Hand genommen, wenn die Strafanzeige als offensichtlich grundlos erscheint oder wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Strafverfolgung nicht gegeben sind.

Ein bereits eröffnetes Verfahren wird eingestellt, wenn kein Anlass zu einer weiteren Strafverfolgung besteht.

	2019	2020	2021
Nichtanhandnahme	48	67	74
Einstellungen	148	187	175
Freisprüche / Aufhebungen	22	28	32

Verteilung der Strafverfahren auf die Kantone

Die nachfolgende Übersicht weist das Total der gemeldeten Entscheide aus. Das Total der gemeldeten Entscheide wird zusätzlich aufgeschlüsselt in die verschiedenen Entscheidkategorien. In Klammern ist die Differenz zum Vorjahr ersichtlich⁴⁸.

Kanton	Total der Entscheide	Nichtanhand- nahmen	Einstellungen	Freisprüche/ Aufhebungen	Verurteilungen
AG	232 (+28)	11 (+11)	12 (-3)	4 (-1)	205 (+21)
Al	11 (-10)	1 (+1)	1 (-7)	0	9 (-4)
AR	27 (+7)	0 (-1)	3	0	24 (+8)
BE	285 (+22)	16 (+4)	11 (+3)	9 (+7)	249 (+8)
BL	35 (-9)	2	8 (-9)	0 (-1)	25 (+1)
BS	15 (+4)	0	1 (+1)	0	14 (+3)
FR	58 (+15)	3 (+2)	5 (-1)	0	50 (+14)
GE	36 (+5)	0	0	0	36 (+5)
GL	20 (+6)	1	3 (+3)	0 (-3)	16 (+3)
GR	63 (+26)	0	14 (+2)	0	49 (+27)
JU	8 (+4)	0	1 (+1)	0	7 (+3)
LU	168 (+28)	4 (+1)	12	7 (+4)	145 (+23)
NE	49 (+3)	0 (-1)	1 (+1)	0	48 (+3)
NW	9 (-3)	0 (-1)	0 (-2)	0	9
OW	8	1 (+1)	0 (-1)	0	7
SG	168 (-24)	5 (-7)	8 (-16)	7 (+3)	148 (-4)
SH	30 (+15)	3 (+3)	7 (+4)	1 (+1)	19 (+7)
SO	28 (-57)	0	7 (-3)	0 (-2)	21 (-52)
SZ	23 (-8)	0 (-2)	3 (-6)	0 (-1)	20 (+1)
TG	53 (+7)	4 (+3)	8 (+4)	2 (+1)	39 (-1)
TI	19 (+1)	0	0	0 (-1)	19 (+2)
UR	19 (+2)	3 (-3)	2	0 (-1)	14 (+5)
VD	162 (-2)	0 (-1)	3	0	159
VS	77 (-18)	3 (+1)	2 (+2)	0	72 (-21)
ZG	25 (-2)	4 (+3)	9 (-1)	0 (-1)	12 (-3)
ZH	303 (-7)	13 (-7)	54 (+16)	2 (-1)	234 (-15)
Total	1931 (+33)	74 (+7)	175 (-12)	32 (+4)	1650 (+34)

Gesamtschweizerisch kam es 2021 in 85,5% (2020: in 85,1%) der gemeldeten Strafverfahren zu einer Verurteilung.

⁴⁸ Fehlt eine Klammer, ist die Zahl identisch mit derjenigen des Vorjahres.